

Niederschrift

über die 3. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 25. Juni 2014

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 15 Stadtratsmitglieder. Stadtrat Salvenmoser fehlte entschuldigt.

Ferner waren anwesend: Herr Mager, Herr Dargel (zu TOP 3)
Herren Bauer, Berninger, Büching und Wüst (zu TOP 4)
VR Firmbach, Stadtkämmerer
VR Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 13, nichtöffentlich ab TOP 14 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.40 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Auf Anfrage von Jörg Skubich teilte Bgm. Fath mit, daß laufende Pflegemaßnahmen am Freizeitgelände Galgen in der Regel in der zweiten Wochenhälfte durchgeführt werden, um den in der Regel am Wochenende stattfindenden Nutzungen gute Rahmenbedingungen bieten zu können. Dies wird auch für die von Herrn Skubich am 28.06.2014 vorgesehene Feier so gewährleistet.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 28.05.2014

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 28.05.2014 zu genehmigen.

3. Vorstellung der städtebaulichen Feinanalyse „Bahnhofsumfeld“

In den vergangenen Jahren wurden (u.a. im Rahmen des Projekts „Freundliche Bahnhöfe im Landkreis Miltenberg“) verschiedentlich Überlegungen zur gestalterischen und funktionellen Aufwertung des Bahnhofsbereichs angestellt. Eine Realisierung ist bislang aus verschiedenen Gründen nicht möglich gewesen. Insbesondere wurde bislang keine Grundentscheidung zur Verkehrsführung getroffen, die aber ausschlaggebend sowohl für die weiteren Planungsschritte als auch für die notwendigen Überlegungen zur Finanzierung wäre.

Aufgrund eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses vom 31.07.2013 hat die Verwaltung das Büro Schirmer, Darmstadt, mit der Erstellung einer städtebaulichen Feinanalyse beauftragt. Mit dieser sollen zwei bis drei grundsätzliche Varianten für die Erreichung folgender Ziele dargestellt werden:

- Städtebauliche Aufwertung des Bushaltespunktes
- Verbesserung der Verknüpfung Bus – Schiene
- Attraktive Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes
- Schaffung einer Vorfeldes für das Pfarrzentrum
- Neugestaltung eines multifunktionalen Platzbereichs
- Barrierefreie Bahnquerung

Herr Mager und Herr Dargel vom Büro Schirmer präsentierten dem Stadtrat die Ergebnisse ihrer Untersuchungen. Ausgehend von einer detaillierten Bestandsaufnahme und einer Bewertung der städtebaulichen Stärken und Schwächen wurden drei Alternativen mit folgenden Eckpunkten entwickelt:

„Status quo plus“

Verkehrsführung über die bestehende Pfarrer-Adam-Haus-Straße, Ausbau der oberen Luxburgstraße zwischen den Gaststätten und der Villa Luise, Platzgestaltung zwischen den beiden Gaststätten, Verlegung der Bushaltestelle Pfarrer-Adam-Haus-Straße in den

Bereich des Pfarrzentrums, Ausbau des vorhandenen Park&Ride-Platzes, Schaffung eines Vorfeldes vor dem Pfarrzentrum zwischen Pfarrer-Adam-Haus-Straße und PR-Platz

„Neuordnung der Pfarrer-Adam-Haus-Straße“

Verschwenkung der Pfarrer-Adam-Haus-Straße hinter der Villa Luise nach Süden, Ausbau eines ungequerten Vorplatzes vor dem Pfarrzentrum, Ausbau der Luxburgstraße, Platz zwischen den Gaststätten, PR-Platz und Verlegung der Haltestelle wie bei Variante 1

„Grundlegende Neuordnung“

Rückbau der Pfarrer-Adam-Haus-Straße zwischen Waisenhausstraße und Luxburgstraße zum verkehrsberuhigten Bereich, Verkehrsführung über die ausgebaute Luxburgstraße zwischen den Gaststätten und der Villa Luise, PR-Platz mit eigener Zufahrt zur Pfarrer-Adam-Haus-Straße, Schaffung eines großzügigen Vorplatzes vor dem Pfarrzentrum, im übrigen wie Variante 2

Zusätzlich wurden mehrere denkbare Lösung zur Querung der Bahnlinie (höhengleicher Übergang für alle Verkehrsteilnehmer bzw. nur für nichtmotorisierten Verkehr, Unterquerung in verschiedenen Ausbaustandards mit und ohne Aufzugsanlagen) dargestellt.

Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister teilte Herr Mager mit, daß die Ermittlung von Kosten nicht Bestandteil des Auftrags war und hierfür konkretere Planungen erarbeitet werden müßten. Nach Auffassung von Stadtrat Hennrich ist dies jedoch Voraussetzung für eine Entscheidung des Stadtrates, welche Entwicklung des Untersuchungsbereichs anzustreben ist.

Die Stadträte Siebentritt, Feyh, Ferber und Oettinger verwiesen auf die Schwierigkeiten, die bahnrrechtliche Genehmigung für einen höhengleichen Übergang zu erhalten, zumal in unmittelbarer Nähe bereits die Querungen Frühlingstraße und Odenwaldstraße vorhanden sind.

Auf Anfrage von Stadtrat Wetzel äußerte Herr Mager die Erwartung, daß die Aufnahme einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme in die aktuellen Städtebauförderungsprogramme möglich sein sollte.

Der Stadtrat kam überein, die Analyse zunächst fraktionsintern zu beraten. Sie wird zu diesem Zweck allen Stadtratsmitgliedern zugänglich gemacht.

4. Generalsanierung der Grund- und Mittelschule: Gewährung von Zuwendungen nach Art. 10 FAG

Die Prüfung des Zuwendungsantrags vom 09.05.2014 durch die Regierung von Unterfranken ist abgeschlossen und wurde mit Regierungsschreiben vom 05.06.2014 dokumentiert. Im Wesentlichen sind folgende Feststellungen enthalten:

		RS 05.06.2014	Antrag 09.05.2014	Saldo
1.	Raumprogramm			
	ff. HNF	2.296 m ²	2.361 m ²	-/65 m ²
2.	fachtechnische Stellungnahmen zur Elektrotechnik und zur Heizung, Lüftung, Sanitär und Fördertechnik	<u>Hinweis:</u> Nach Einschätzung der fachtechnischen Prüfung sind die Kosten der technischen Gewerke lt. Kostenberechnung gegenüber vergleichbaren Baumaßnahmen relativ niedrig veranschlagt.		
3.	Baugenehmigung	Die Baugenehmigung ist für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn notwendig. Sie wurde mit Bescheid vom 04.06.2014 erteilt. Das Büro Ritter+Bauer muss bestätigen, ob und wenn ja welche Mehrkosten infolge der Baugenehmigung ggf. entstehen.		
4.	Gesamtkosten	<u>Hinweis:</u> Nach Einschätzung der Regierung von Unterfranken dürften die Gesamtkosten lt. Kostenberechnung unter Berücksichtigung der erheblichen Umbauten sowie der umfangreichen Sanierungsmaßnahmen eher im unteren Bereich liegen. Es wird deshalb eine verschärfte Kostenkontrolle empfohlen, um evtl. Mehrkosten noch vor der formellen Bewilligung im Förderverfahren berücksichtigen zu können.		

5.	Zuwendungsfähige Kosten			
	Neubauwert = Obergrenze (Basis: KRW: 3.533 €/m ² HNF x ff. HNF)	8.112.192 €	8.341.142 €	-/-228.950 €
	zf. Kosten (Basis: tats. Kosten)	6.080.196 €	6.151.142 €	-/-70.946 €
	zf. Kosten in % des Neubauwertes	75,0%	73,7%	-/-1,3%
6.	Zuwendungen			
	Fördersatz	65,8%	78,0%	-/-12,2%
	Zuschüsse	4.000.800 €	4.797.900 €	-/-797.100 €
7.	Bewilligung u. Auszahlung der Zuschüsse	1. Bewilligung: frühestens 2015 als Verpflichtungsermächtigung 1 Auszahlung: frühestens 2016 Es ist deshalb eine Zwischenfinanzierung der Fördermittel einzuplanen.		
8.	Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn	Die Regierung stellt die Zustimmung in Aussicht, wenn folgende Unterlagen vorliegen: a) Ausfertigung der Maßnahmenvereinbarung, b) Aktualisierter Finanzierungsplan, c) Baugenehmigungsbescheid, d) Bestätigung des Architekten, ob aus der Baugenehmigung zusätzliche Kosten erwachsen. Vor der Zustimmung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Zum Baubeginn zählen bereits Auftragserteilungen und Eigenleistungen. Zuwiderhandlungen haben den Verlust der in Aussicht gestellten Zuschüsse zur Folge.		

Die Hinweise unter Nr. 2 und 4 zu den Kostenansätzen lt. Kostenberechnung vom 18.03.2014 werden seitens der Verwaltung ernst genommen. Das Arch.-Büro Ritter+Bauer wurde deshalb aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Unabhängig davon geht die Verwaltung weiter davon aus, dass die Kostenberechnung qualifiziert aufgestellt wurde und deshalb auch in der Bauausführung eingehalten werden kann. Die Hinweise der Regierung bedeuten jedenfalls nicht, dass latent die Gefahr von Mehrkosten besteht; die Kostenberechnung kann und wird vielmehr auch das Ergebnis einer besonders wirtschaftlichen Planung sein und deshalb im unteren Bereich der möglichen Bandbreite liegen. Mit den Hinweisen eröffnet die Regierung von Unterfranken der Stadt vielmehr die Möglichkeit, etwaige, nicht vermeidbare Mehrkosten im Förderverfahren noch nachträglich unterzubringen. Dies ist bis zum Erlass des Bewilligungsbescheides im Laufe des Jahres 2015 möglich. Endgültige Kostensicherheit kann letztlich erst dann erreicht werden, wenn möglichst alle Gewerke ausgeschrieben sind. Der zweite Block des BA 01 wird im Herbst 2014 ausgeschrieben und vergeben. Im Jahr 2015 ist das gleiche Verfahren für den BA 02 vorgesehen. Spätestens nach Ausschreibung und Vergabe des zweiten Blocks des BA 01 besteht somit hinsichtlich der zu erwartenden Gesamtkosten eine relative Kostensicherheit, die im Förderverfahren noch Berücksichtigung finden kann.

Die Antragsprüfung wurde sowohl vom Landratsamt als auch von der Regierung von Unterfranken innerhalb von nur vier Wochen und damit sehr kurzfristig erledigt. Sie ist insgesamt positiv ausgefallen, auch wenn mit Blick auf den bewilligten Fördersatz (65,8%) gegenüber der Antragstellung Abstriche gemacht werden müssen. Eine noch höhere Förderung ist auf Grund der aufgezeigten Finanzlage der Stadt – insbesondere wegen der Steuer- und Finanzkraftzahlen – und unter Beachtung des sehr sensiblen Fördergefüges nach Meinung der Regierung von Unterfranken nicht möglich gewesen.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

Der Stadtrat billigt das Ergebnis der Antragsprüfung durch die Regierung von Unterfranken lt. RS vom 05.06.2014, insbesondere die Höhe der darin in Aussicht gestellten staatlichen Förderung von 65,8% der zuwendungsfähigen Kosten bzw. der Zuschüsse i.H.v. voraussichtlich 4,0 Mio. €. Durch das Büro Ritter+Bauer ist eine „verschärfte“ Kostenkontrolle durchzuführen. Dem Stadtrat ist spätestens mit der Vergabe der Gewerke des zweiten Blocks des BA 01 im Herbst dieses Jahres über die aktuelle Kostenentwicklung zu berichten; ggf. sind absehbare und unvermeidbare Mehrkosten der Regierung von Unterfranken rechtzeitig vor Erlass des Bewilligungsbescheides zur Mitfinanzierung anzumelden.

4.2 Zustimmung zum geänderten Kosten- und Finanzierungsplan vom 10.06.2014

Vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist der Regierung von Unterfranken ein nach Maßgabe der Antragsprüfung aktualisierter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Stadtkämmerei hat zu diesem Zweck den Kosten- und Finanzierungsplan, der der Antragstellung zugrunde lag, um die Ergebnisse der Antragsprüfung ergänzt und insoweit abgeändert.

Die von der Regierung mit RS vom 05.06.2014 geforderte Überprüfung der Baugenehmigung auf mehrkostenrelevante Sachverhalte hat ergeben, dass mit weiteren Baukosten i.H.v. ca. 134.300 € zu rechnen ist. Der Hauptanteil entfällt dabei auf die Außenanlagen, hier konkret auf den oberen Pausenhof (107.000 €), der erneuert werden muss, auf den provisorischen Schülerzugang seitlich zur Baustelleneinrichtung (5.300 €) und die Stilllegung der beiden unterirdischen Öltanks im oberen Pausenhof (10.500 €). Im Bereich der technischen Ausrüstungen fallen für die Ergänzung der Brandmeldeanlagen in den Klassenzimmern Kosten i.H.v. 4.800 € an. Die vorgenannten Kosten sind grundsätzlich förderfähig. Weitere Kosten fallen im Bereich „Herrichten/Freimachen“ i.H.v. 6.700 € für die Aufstellung von provisorischen Jungen-WCs an, die allerdings nicht förderfähig sind.

Die Stadtkämmerei hat in diesem Zusammenhang den Ansatz der „Baunebenkosten“ überprüft, die in der Kostenberechnung vom 18.03.2014 mit 1.142.400 € berücksichtigt waren. Die Überprüfung hat ergeben, dass auf Grund der bereits abgeschlossenen Architekten- und Ingenieur-Verträge mit einem Baunebenkostenaufwand von 1.400.000 € zu rechnen ist, wobei eine Reserve von ca. 83.000 € einkalkuliert wurde. Beide Sachverhalte wurden im Kosten- und Finanzierungsplan nunmehr berücksichtigt.

Diese Mehrkosten wurden der Regierung von Unterfranken am 24.06.2014 vorsorglich angezeigt. Damit können sie bei der im Herbst 2014 vorgesehenen Überprüfung der Gesamtkostenentwicklung förderrechtlich grundsätzlich Berücksichtigung finden, soweit nicht Einsparungen an anderer Stelle gegenüberstehen. Die Finanzierung der Maßnahme stellt sich danach wie folgt dar:

Finanzierungsplan		bisher		nunmehr		Saldo
*	Eigenmittel Stadt	2.059.597 €	30,0%	3.155.200 €	43,5%	1.095.603 €
+	Zuschüsse Freistaat Bayern	4.797.900 €	70,0%	4.094.800 €	56,5%	-703.100 €
=	Gesamtkosten	6.857.497 €	100,0%	7.250.000 €	100,0%	392.503 €

Auf Anfrage von Stadtrat Scherf teilte Bgm. Fath mit, daß die Erneuerung des Pausenhofs bislang nicht Teil der Maßnahme und damit des Planungsauftrags gewesen ist. Stadtrat Wetzel verwies darauf, daß entsprechende Hinweise bereits im Vorfeld geäußert, aber nicht beachtet worden seien.

Stadtkämmerer Firmbach bekräftigte, daß die Ermittlung der Baunebenkosten nunmehr vollständig und belastbar ist. Kosten der Zwischenfinanzierung sind nicht Gegenstand des Förderverfahrens.

Stadtrat Wetzel fragte an, ob die Kostenberechnung insgesamt zu niedrig sei. Herr Bauer betonte, daß die Planung von vorneherein auf besondere Wirtschaftlichkeit hin ausgerichtet war. Herr Wüst verwies darüber hinaus auf Besonderheiten der Baustelle (größere Flächen als bei einem Neubau, Mitnutzung der Heizung für Sporthalle und OGS), die bei einer Betrachtung der Kosten zu berücksichtigen sind.

Der Stadtrat beschloß den Kosten- und Finanzierungsplan vom 24.06.2014 zu billigen.

4.3 Beschlußfassung über die Einplanung der Maßnahme in den Haushalts- und Finanzplan 2014/2015

Auch die bisherige Einplanung der Maßnahme in den Haushalts- und Finanzplan muß nunmehr auf der Grundlage des Ergebnisses der Antragsprüfung und unter Berücksich-

tigung der vorstehend unter TOP. 4.2. beschriebenen und voraussichtlich zu erwartenden Mehrkosten angepasst werden. Die aktualisierte Haushaltseinplanung stellt sich danach wie folgt dar:

Einplanung nunmehr Hh 2014/2015						
Haushaltsjahre	Hh-Stelle	2011-2013	2014	2015	2016-2017	Gesamt
* Baukosten	1.2 14.1.9405	75.000 €	625.000 €	2.900.000 €	2.027.000 €	5.627.000 €
+ Ausstattungskosten	1.2 14.1.9351	0 €	0 €	75.000 €	148.000 €	223.000 €
+ Baunebenkosten	1.2 14.1.9495	403.600 €	146.700 €	620.000 €	229.700 €	1.400.000 €
= Gesamtkosten		478.600 €	771.700 €	3.595.000 €	2.404.700 €	7.250.000 €
-/- Zuwendungen						
a) Land Art. 10 FAG	1.2 14.1.3610	0 €	0 €	1.245.440 €	2.849.360 €	4.094.800 €
b) Bund (So.-Progr. BMU)	1.2 14.1.3600	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
= Eigenmittel		478.600 €	771.700 €	2.349.560 €	-444.660 €	3.155.200 €
Einplanung bisher Hh 2013						
Haushaltsjahre	Hh-Stelle	2011-2013	2014	2015	2016-2017	Gesamt
* Baukosten	1.2 14.1.9405	75.000 €	2.300.000 €	2.000.000 €	465.000 €	4.840.000 €
+ Ausstattungskosten	1.2 14.1.9351	0 €	80.000 €	80.000 €	45.400 €	205.400 €
+ Baunebenkosten	1.2 14.1.9495	403.600 €	350.000 €	150.000 €	56.100 €	959.700 €
= Gesamtkosten		478.600 €	2.730.000 €	2.230.000 €	566.500 €	6.005.100 €
-/- Zuwendungen						
a) Land Art. 10 FAG	1.2 14.1.3610	0 €	1.591.500 €	1.106.100 €	281.100 €	2.978.700 €
b) Bund (So.-Progr. BMU)	1.2 14.1.3600	0 €	15.000 €	15.000 €	1.000 €	31.000 €
= Eigenmittel		478.600 €	1.123.500 €	1.108.900 €	284.400 €	2.995.400 €
Einplanung Saldo						
Haushaltsjahre	Hh-Stelle	2011-2013	2014	2015	2016-2017	Gesamt
* Baukosten	1.2 14.1.9405	0 €	-1.675.000 €	900.000 €	1.562.000 €	787.000 €
+ Ausstattungskosten	1.2 14.1.9351	0 €	-80.000 €	-5.000 €	102.600 €	17.600 €
+ Baunebenkosten	1.2 14.1.9495	0 €	-203.300 €	470.000 €	173.600 €	440.300 €
= Gesamtkosten		0 €	-1.958.300 €	1.365.000 €	1.838.200 €	1.244.900 €
-/- Zuwendungen						
a) Land Art. 10 FAG	1.2 14.1.3610	0 €	-1.591.500 €	139.340 €	2.568.260 €	1.116.100 €
b) Bund (So.-Progr. BMU)	1.2 14.1.3600	0 €	-15.000 €	-15.000 €	-1.000 €	-31.000 €
= Eigenmittel		0 €	-351.800 €	1.240.660 €	-729.060 €	159.800 €

Die neue Haushaltseinplanung beruht auf der Kostenberechnung vom 18.03.2014, dem Mittelabflußplan vom 12.05.2014 des Arch.-Büros Ritter+Bauer und den vorstehend unter TOP. 4.2. beschriebenen und voraussichtlich zu erwartenden Mehrkosten. Auf der Finanzierungsseite orientiert sich die neue Haushaltseinplanung am Ergebnis der Zuwendungsantragsprüfung vom 05.06.2014, wobei die aus den förderfähigen Mehrkosten zu erwartenden zusätzlichen Zuschüsse bereits eingeplant sind. Trotz Erhöhung der Gesamtkosten um 1.244.900 € muß die Stadt lediglich 159.800 € an zusätzlichen Eigenmitteln aufbringen, was auf die um 1,1 Mio. € höheren Zuschüsse zurückzuführen ist.

Bislang war zur Mitfinanzierung der Eigenmittel in der Haushaltsplanung eine Kreditaufnahme i.H.v. 1,2 Mio. € vorgesehen. Der für die neue Haushaltseinplanung notwendige Kreditbedarf könnte sich deshalb um ca. 0,2 Mio. € erhöhen. Konkret wird er im Zuge des Doppelhaushaltsplans 2014/2015 ermittelt, der bis zur Sommerpause vorgelegt werden soll. Insgesamt sollte lediglich der dauerhafte Fremdmittelbedarf über einen neuen Kredit finanziert werden. Hierfür stehen Sonderprogramme mit Zinssätzen gegen 0,00% und reguläre Kommunalkredite mit Zinssätzen von derzeit 2,70% (Zinsbindung: 20 Jahre) zur Verfügung.

Obwohl davon auszugehen ist, dass erst im Haushaltsjahr 2016 mit einer ersten Auszahlung der Zuschüsse zu rechnen ist, hat die Stadtkämmerei bereits im Haushaltsjahr 2015 einen Zuschuß i.H.v. 1.245.440 € als Deckungsmittel eingeplant, der per Haushaltseinnehmerest auf das Haushaltsjahr 2016 vorgetragen werden kann. Ansonsten würde der Eigen- bzw. Fremdmittelbedarf im Haushaltsjahr 2015, der ohnehin schon bei 2,3 Mio. € liegt, entsprechend höher ausfallen. Finanziert wird diese Lücke über einen inneren Kas-

senkredit aus den Sonderrücklagen der Stadt, die zum 01.01.2014 einen Stand von 1,3 Mio. € aufweisen und im Kassenbestand verwaltet werden. Folge dieser Inanspruchnahme, die mit Sicherheit auch das Haushaltsjahr 2016 umfassen wird, wird sein, dass die Stadtkasse für vorübergehende Liquiditätsengpässe nach vielen Jahren erstmals wieder Kassenkredite aufnehmen müssen, weil das Polster „Sonderrücklagen“ für die Zwischenfinanzierung der staatlichen Zuschüsse eingesetzt werden muss. Damit scheidet auch ein Einsatz z.B. der Sonderrücklage „Unterhalt HWF-Anlage Alt-Wörth“, die zum 01.01.2014 einen Stand von 1,2 Mio. € aufweist, als inneres Darlehen aus, weil eine doppelte Inanspruchnahme nicht möglich ist. Werden die Sonderrücklagenmittel – wie geplant – als innerer Kassenkredit eingesetzt, bleibt die Stadt vielmehr flexibel und kann finanzielle Engpässe aus eigener Kraft besser überbrücken. Letztlich geht auch der finanzielle Vorteil, der durch ein inneres Darlehen gegenüber einem äußeren Kredit grundsätzlich erzielbar wäre, bei den gegenwärtigen Zinssätzen eher gegen null. Konkrete Festlegungen sollen allerdings der Haushalts- und Finanzplanung 2014/2015 vorbehalten bleiben.

Der Stadtrat beschloß, die Generalsanierungsmaßnahme wie dargestellt in die Haushalts- und Finanzplanung 2014/2015 einzuplanen.

4.4 Genehmigung der Maßnahmenvereinbarung vom 05./10.06.2014

Vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist mit der Regierung von Unterfranken eine Maßnahmenvereinbarung abzuschließen. Diese regelt die zuwendungsrechtlichen Folgen eines mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken erfolgten vorzeitigen Maßnahmenbeginns. U.a. wird geregelt, dass aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann, dass die Stadt nach Maßgabe des aktualisierten Finanzierungsplans in der Lage ist, das Projekt durchzuführen und die Vorfinanzierungskosten zu tragen, und dass die erste Zuschussbewilligung frühestens im Jahr 2015 und die erste Zuschußauszahlung frühestens im Jahr 2016 möglich sein wird. Diese Regelungen waren bislang Gegenstand der vorzeitigen Baufreigabe selbst. Erstmals für das in Mitte stehende Projekt werden sie zum Inhalt einer zuvor abzuschließenden Maßnahmenvereinbarung gemacht. Sie enthalten gegenüber den bisherigen Regelungen keine zusätzlichen Belastungen.

Nachdem die Zustimmung der Regierung von Unterfranken zur förderunschädlichen Vergabe vom vorherigen Abschluß der Maßnahmenvereinbarung abhängig ist und inhaltlich der bisherigen Praxis entspricht, hat die Verwaltung die Maßnahmenvereinbarung bereits ausgefertigt und der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 11.06.2014 zusammen mit der Baugenehmigung und dem aktualisierten Finanzierungsplan übergeben. Die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn ist am 24.06. bei der Stadt eingegangen. Somit ist der Vollzug der unter TOP 5 zu fassenden Vergabebeschlüsse möglich.

Der Stadtrat beschloß, der Maßnahmenvereinbarung vom 05./10.06.2014 zuzustimmen. Er nahm den Inhalt der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn der Regierung von Unterfranken zur Kenntnis.

5. Generalsanierung der Grund- und Mittelschule

5.1 Auftragsvergabe für die Gerüstarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung der Gerüstbauarbeiten hat folgendes Ergebnis erbracht:

Jawurek GmbH, Stegaurach	35.588,02 €
Wagner V+A GbR, Marktheidenfeld	43.947,03 €
Löwen-Restaurierung, Erlenbach b. Marktheidenfeld	44.361,65 €
Teupe&Söhne, Stadtlohn	47.215,15 €
Farben Galle GmbH, Schweinfurt	48.203,27 €

Kirchweis&Partner, Langenberg	52.606,37 €
Gerlach GmbH, Mespelbrunn	66.479,35 €
Ellenberger Bau GmbH, Herleshausen	69.700,80 €
(Kostenberechnung)	54.246,33 €)

Die Leistungsfähigkeit des wenigstnehmenden Bieters wurde überprüft. Dieser hat die Auskömmlichkeit seiner Preise schriftlich bestätigt. Das Büro Ritter+Bauer empfiehlt die Vergabe an die Fa. Jawurek.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Jawurek zu vergeben.

5.2 Auftragsvergabe für die Rohbauarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung der Rohbauarbeiten hat folgendes Ergebnis erbracht:

Michel Bau GmbH	811.902,88 €
Blank GmbH, Helmstadt	945.664,18 €
Trautmann GmbH, Sulzbach	996.982,46 €
Brandel-Bau GmbH, Tauberbischofsheim	1.171.647,42 €
Boller-Bau GmbH, Tauberbischofsheim	1.378.628,73 €
(Kostenberechnung)	747.182,20 €)

Die Kostenüberschreitung ist zum überwiegenden Teil auf die Teilleistungen Stahlbeton- und Schalarbeiten zurückzuführen. Die relativ geringe Bieteranzahl läßt darüberhinaus auf eine sehr gute konjunkturelle Auslastung der Baufirmen schließen.

Die Leistungsfähigkeit des wenigstnehmenden Bieters wurde überprüft. Dieser hat die Auskömmlichkeit seiner Preise schriftlich bestätigt. Das Büro Ritter+Bauer empfiehlt die Vergabe an die Fa. Michel Bau.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Michel zu vergeben.

5.3 Auftragsvergabe für die Sanitärinstallation

Die öffentliche Ausschreibung des Gewerks Sanitärinstallation hat folgendes Ergebnis erbracht:

Hugo Dreher GmbH, Wörth	117.893,54 €
(Kostenberechnung)	110.549,81 €)

Die Kostenüberschreitung dürfte auf die insgesamt äußerst starke Auslastung der Firmen (nur 1 Angebot!) zurückzuführen sein.

Das Büro Wüst&Partner empfiehlt die Auftragsvergabe an die Fa. Dreher.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die Fa. Dreher zu vergeben.

5.4 Auftragsvergabe für die Heizungsbauarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung der Heizungsbauarbeiten hat folgendes Ergebnis erbracht:

Hugo Dreher GmbH, Wörth	100.407,20 €
(Kostenberechnung)	104.853,28 €)

Das Büro Wüst&Partner empfiehlt die Auftragsvergabe an die Fa. Dreher.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die Fa. Dreher zu vergeben.

5.5 Auftragsvergabe für die Elektroinstallation

Die öffentliche Ausschreibung des Gewerks Elektroinstallation hat folgendes Ergebnis erbracht:

Ziesler Elektrotechnik GmbH, Obernburg	247.410,54 €
Elektro Ebert GmbH, Erlenbach	258.198,26 €

(Kostenberechnung 260.195,90 €)

Das Büro Dörsam empfiehlt die Vergabe an die wenigstnehmende Fa. Ziesler.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die Fa. Ziesler zu vergeben.

5.6 Auftragsvergabe für die Lüftungsanlage

Die öffentliche Ausschreibung des Gewerks Lüftungsanlage hat folgendes Ergebnis erbracht:

Holzapfel GmbH, Großwallstadt	62.525,73 €
Ruf Bautechnik GmbH, Kleinheubach	64.449,10 €
(Kostenberechnung)	51.200,94 €

Die hohe Angebotssumme resultiert im wesentlichen aus den hohen Einzelpreisen für die mit ausgeschriebene Lüftungsanlage der Lehrküche. Diese ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Regierung von Unterfranken hat bestätigt, daß ein Verzicht auf die Anlage nicht förderschädlich wäre.

Das Büro Wüst&Partner empfiehlt, die Ausschreibung mangels eines wirtschaftlichen Angebots gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufzuheben und mit reduziertem Umfang (ohne Lüftung Lehrküche) erneut auszuführen.

Der Stadtrat beschloß, so zu verfahren.

5.7 Auftragsvergabe für die Aufzugsanlage

Sieben IAO, Mainz (Hauptangebot)	58.548,00 €
Sieben IAO, Mainz (Nebenangebot)	39.258,10 €
Thieme Silex GmbH, Leipzig	45.172,40 €
Schäfer Aufzüge, Waldeck	50.503,60 €
GWH Aufzüge GmbH, Himmelstadt	53.645,20 €
Schmitt + Sohn, Frankfurt	57.120,00 €
(Kostenberechnung)	52.360,00 €

Die wenigstnehmende Fa. Sieben IAO ist als leistungsfähig bekannt. Das Nebenangebot ist nach fachlicher Prüfung zur Ausführung geeignet und erfüllt die Anforderungen.

Das Büro Wüst&Partner empfiehlt, den Auftrag auf Basis des Nebenangebotes an die Fa. Sieben IAO zu vergeben.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag auf Basis des Nebenangebotes an die Fa. Sieben IAO zu vergeben.

6. Einrichtung eines Columbariums in der St. Martinskapelle

Für die Einrichtung eines Columbariums in der St. Martins-Kapelle wurden insgesamt fünf Gewerke beschränkt ausgeschrieben. Der Stadtrat kam überein, die Entscheidung über die Auftragsvergaben auf die nächste Sitzung zu verschieben. Dort soll Architekt Helmut Becker die Planung dem gesamten Stadtrat vorstellen.

7. Neuerlaß einer Marktsatzung

In der Stadt Wörth sind derzeit als Märkte der Kirchweihmarkt am letzten Wochenende im September und der (tatsächlich seit einigen Jahren nicht mehr durchgeführt) Weihnachtsmarkt am zweiten Wochenende im Dezember) durch Satzung festgesetzt. Ein verkaufsoffener Sonntag ist durch Verordnung der Stadt nur anlässlich des Kirchweihmarktes festgesetzt, da nach § 14 Abs. 3 Ladenschlußgesetz verkaufsoffene Sonntage im Dezember nicht zulässig sind.

Der Gewerbeverein hat Interesse an weiteren verkaufsoffenen Sonntagen geäußert. Diese können von der Stadt gem. § 14 Abs. 1 Ladenschlußgesetz aus Anlaß von Märk-

ten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an höchstens vier Sonntagen pro Jahr festgesetzt werden. Entscheidend dafür ist, daß die Veranstaltung als solche geeignet und in der Lage ist, größere Besucherströme in die Stadt zu ziehen. Der verkaufsoffene Sonntag an sich darf nicht im Vordergrund stehen, sondern muß sich an die andere Veranstaltung quasi „anhängen“.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher ein verkaufsoffener Sonntag noch im Rahmen des Altstadtfestes zulässig, das seit vielen Jahren ganz erhebliche Besucherzahlen aufweist und auch eine starke überörtliche Bedeutung hat.

Der Stadtrat beschloß folgende

Marktsatzung der Stadt Wörth a. Main

Die Stadt Wörth a. Main erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998** (GVBl 1998, S. 796) folgende Satzung für die Abhaltung von Märkten in der Stadt Wörth a. Main.

§ 1

Diese Satzung gilt für den in Wörth a. Main am dritten oder vierten Wochenende im Juli (Samstag und Sonntag) stattfindenden Altstadtmarkt, den am letzten Wochenende im September (Samstag bis Montag) stattfindenden Kirchweihmarkt und den am 02. Adventwochenende (Samstag und Sonntag) stattfindenden Weihnachtsmarkt.

§ 2

Folgende Straßen und Plätze werden zur Abhaltung der Märkte gewidmet:

Altstadtmarkt:

Der gesamte Altstadtbereich zwischen Main und Landstraße

Kirchweihmarkt:

Ludwigstraße: von Emil-Geis-Straße bis Odenwaldstraße

Luxburgstraße: von Landstraße bis einschließlich Bahnhofsplatz

Emil-Geis-Straße: von Landstraße bis Ludwigstraße

Weberstraße: von Landstraße bis Ludwigstraße

Landstraße: von Odenwaldstraße bis Wiesenweg

Weihnachtsmarkt:

Der gesamte Altstadtbereich zwischen Main und Landstraße

§ 3

Die Zufahrten und Zugänge zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen dürfen nicht behindert werden.

§ 4

Alle Benutzer unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung und den Anordnungen der Stadt Wörth a. Main.

§ 5

Die Marktplätze werden auf Antrag von der Stadt Wörth a. Main oder deren Beauftragten vergeben. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

§6

Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.

§7

Die Platzzuweisung kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versagt werden. Marktbesucher können von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen Vorschriften oder Verordnungen verstoßen.

§ 8

Die Stadt Würth a. Main haftet nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrsordnungspflicht nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Im übrigen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Die Marktbesucher haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§9

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Marktsatzung der Stadt Würth a. Main vom 02. April 1987 außer Kraft.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Würth a. Main, den 26. Juni 2014

A. Fath
Erster Bürgermeister

8. Neuerlaß einer Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

In der Stadt Würth sind derzeit als Märkte der Kirchweihmarkt am letzten Wochenende im September und der (tatsächlich seit einigen Jahren nicht mehr durchgeführt) Weihnachtsmarkt am zweiten Wochenende im Dezember) durch Satzung festgesetzt. Ein verkaufsoffener Sonntag ist durch Verordnung der Stadt nur anlässlich des Kirchweihmarktes festgesetzt, da nach § 14 Abs. 3 Ladenschlußgesetz verkaufsoffene Sonntage im Dezember nicht zulässig sind.

Der Gewerbeverein hat Interesse an weiteren verkaufsoffenen Sonntagen geäußert. Diese können von der Stadt gem. § 14 Abs. 1 Ladenschlußgesetz aus Anlaß von Märkten, messen und ähnlichen Veranstaltungen an höchstens vier Sonntagen pro Jahr festgesetzt werden. Entscheidend dafür ist, daß die Veranstaltung als solche geeignet und in der Lage ist, größere Besucherströme in die Stadt zu ziehen. Der verkaufsoffene Sonntag an sich darf nicht im Vordergrund stehen, sondern muß sich an die andere Veranstaltung quasi „anhängen“.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher ein verkaufsoffener Sonntag noch im Rahmen des Altstadtfestes zulässig, das seit vielen Jahren ganz erhebliche Besucherzahlen aufweist und auch eine starke überörtliche Bedeutung hat.

Der Stadtrat beschloß folgende

**Verordnung
der Stadt Würth a. Main über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), erlässt die Stadt Würth a. Main gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.06.2014 folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Würth a. Main anlässlich des Altstadtfestes am dritten oder vierten Sonntag im Juli in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr und anlässlich des Kirchweihfestes am letzten Sonntag im September jeden Jahres in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes nicht berührt. Die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) ist zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gem. § 24 LadSchlG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Würth a. Main, den 26. Juni 2014

A. Fath
Bürgermeister

9. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Stadtrates

Der Sonderausschuß Geschäftsordnung hat in seiner Sitzung am 19.05.2014 den Entwurf einer Geschäftsordnung des Stadtrates für die Sitzungsperiode 2014-2020 erarbeitet. ergänzend dazu hat die Verwaltung die Vertretungsregelung in den Ausschüssen so formuliert, daß jedes Stadtratsmitglied innerhalb seiner Fraktion vertretungsberechtigt ist und die Reihenfolge fraktionsintern geregelt wird.

Der Stadtrat beschloß die Geschäftsordnung in der vorgelegten Form. Sie ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

10. Billigung des Jahresabschlusses 2013 des Betriebes gewerblicher Art „Wasserversorgung“

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des städtischen Betriebs gewerblicher Art (BgA) „Wasserversorgung“ für 2013 wurden am 19.05.2014 von der

Kämmerei aus dem kameralen Abschluss entwickelt und vorläufig fertiggestellt. Herr Dipl.-Volkswirt Martin Ertl vom BKPV hat am 05.06.2014 den Jahresabschluss 2013 auftragsgemäß auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft und die notwendigen Steuererklärungen erstellt und elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Gewinn- und Verlustrechnung; Konzessionsabgabe; Verlustvorträge

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2013 schließt mit einem Jahresverlust nach Steuern von 24.752,63 € (Vorjahr: Jahresgewinn von 20.582,34 €) ab. Dabei konnte die steuerlich in Höhe von 35.360,09 € (Vorjahr: 39.561,14 €) zulässige Konzessionsabgabe nicht berücksichtigt werden (Vorjahr: 66.478,42 €), nachdem der dafür erforderliche Mindestgewinn von 20.522,00 € nicht erwirtschaftet wurde. Die aus Vorjahren in Höhe von 42.329,42 € nachholbaren Konzessionsabgaben konnten somit nicht nachgeholt werden (Vorjahr: 26.917,28 €). Aus den WJ 2008 – 2013 bestehen somit noch nachholfähige Konzessionsabgaben i.H.v. 77.689,51 € (Vorjahr: 42.329,42 €).

Im Vergleich zum Vorjahr wird das Jahresergebnis im Wesentlichen durch folgende Veränderungen getragen:

Zum einen sind die Umsatzerlöse von 428.789,15 € auf 388.593,40 € gefallen. Hier sind als Folge der Gebührensenkung zum 01.10.2012 von 2,00 € auf 1,75 €/m³ bei den Wassergebühren Mindereinnahmen in Höhe von 42.848,27 € entstanden. Die Gebührensenkung wurde allerdings dadurch etwas kompensiert, dass die verkaufte Wassermenge von 202.751 m³ auf 206.715 m³ erstmals wieder angestiegen ist. Zum anderen sind bei der G+V-Position „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ infolge eines erhöhten Netz- und Anlagenunterhalts Mehraufwendungen von 17.311,34 € entstanden; insgesamt sind hier Kosten in Höhe von 90.959,84 € (Vorjahr: 73.648,50 €) entstanden. Zudem entfällt die Konzessionsabgabe, die das Vorjahresergebnis noch mit 66.478,42 € belastet hatte; dafür wurden die Gebührenüberschüsse aus dem Kalkulationszeitraum 2010 – 2012 i.H.v. 74.238,16 € erstmals anteilig als Aufwand zurückgestellt; diese Rückstellungen werden in den nächsten drei Jahren ergebniswirksam aufgelöst, was dazu führen soll, dass die Konzessionsabgabe nicht nur erwirtschaftet, sondern größtenteils auch nachgeholt werden kann.

Der zuletzt mit 11.673,54 € bilanzierte Gewinnvortrag hat sich infolge des Jahresverlusts 2013 in Höhe von 24.752,63 € wieder in einen bilanzierten Verlustvortrag in Höhe von 13.079,09 € gewandelt. Steuerlich besteht zum 31.12.2013 ein Verlustvortrag in Höhe von 4.333 €

Bilanz

Die Bilanz schließt zum 31.12.2013 in Aktiva und Passiva mit 1.399.292,29 € (Vorjahr: 1.481.604,77 €) ab. Es ist ein Verlustvortrag in Höhe von 13.079,09 € (Vorjahr: Gewinnvortrag 11.673,54 €) aktiviert. Das Anlagevermögen schließt mit 1.276.857,91 € (Vorjahr: 1.368.138,02 €) ab. Anlagenzugänge waren im WJ 2013 (Vorjahr: 0,00 €) nicht zu aktivieren. Der Wertverzehr (Afa) des vorhandenen Vermögens betrug 91.280,11 € (Vorjahr: 98.979,85 €). Das Umlaufvermögen erreicht einen Wert von 109.355,29 € (Vorjahr: 113.466,75 €). Darin abgesetzt ist eine negativ aktivierte pauschale Wertberichtigung auf Forderungen i.H.v. 9.000,00 €

Das Eigenkapital ist mit 513.754,62 € (Vorjahr: 513.754,62 €) bilanziert. Die Ertragszuschüsse, im Wesentlichen bestehend aus staatlichen Zuwendungen und Herstellungsbeiträgen der Bürger (71.826,33 € - Vorjahr: 84.052,84 €) und dem Investitionskostenanteil der Stadt Klingenberg a. Main für die Wasserpartnerschaft (33.166,73 € - Vorjahr: 35.318,08 €), haben von 119.370,92 € auf 104.993,06 € abgenommen. Die Ertragszuschüsse wurden in Höhe von 14.377,86 € (Vorjahr: 14.377,86 €) aufgelöst. Für Steuerzahlungen werden 0,00 € (Vorjahr: 3.415,04 €), für externe Bilanzerstellungskosten 1.000,00 € (Vorjahr: 500,00 €) und für Gebührenüberschüsse 70.155,06 € (Vorjahr: 0,00 €), insgesamt also 71.155,06 € (Vorjahr: 3.915,04 €) Rückstellungen passiviert. Die Verbindlichkeiten haben weiter von 832.890,65 € auf 709.389,55 € abgenommen. Davon

entfallen 302.208,78 € (Vorjahr: 331.564,07 €) auf äußere Schuldenaufnahmen und 404.919,65 € (Vorjahr: 499.065,46 €) auf die inneren Kassenschulden. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von 2.261,13 € (Vorjahr: 2.261,13 €).

Zinsen für Verbindlichkeiten bei der Stadt

Seit 2012 wird der Zinssatz auf Vorschlag des BKPV aus der durchschnittlichen Verzinsung ermittelt, die sich für die fundierten Schulden der Stadt im jeweiligen WJ ergibt. Für das Wirtschaftsjahr 2013 beträgt dieser Zinssatz 4,39% (Vorjahr: 4,40%). Der Zinsaufwand für die Kassenschulden hat sich im Wirtschaftsjahr 2013 von 22.304,06 € auf 19.416,29 € reduziert.

Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschläge

Der im Wirtschaftsjahr 2012 erwirtschaftete Gewinn von 20.582,34 € führte zu einem zu versteuernden Einkommen von 20.421,00 € (Vorjahr: 0,00 €). Auf dieses Einkommen wurden Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschläge in Höhe von 3.231,47 € gezahlt. Der im Wirtschaftsjahr 2013 erzielte Verlust von 24.752,63 € wird in Höhe von 20.421,00 € auf das Wirtschaftsjahr 2012 zurückgetragen, so dass die für dieses Jahr gezahlten Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschläge wieder erstattet werden. Für das Wirtschaftsjahr 2013 sind keine Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschläge zu zahlen.

Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschläge

Kapitalertragssteuer ist grundsätzlich auf die ausgeschütteten, also auf die nicht thesaurierten Gewinne zu zahlen. Bei Betrieben gewerblicher Art, die ja rechtlich unselbständig und als Regiebetrieb in die kommunalen Haushalt eingegliedert sind, wurde seitens der Finanzverwaltung schon immer unterstellt, dass auch die in der Bilanz den Rücklagen zugeführten Gewinne faktisch dem Hoheitsbereich zugeflossen und deshalb kapitalertragssteuerpflichtig sind. Seit dem Jahr 2002 ist, um diese „Ausschüttungen“ an den Hoheitsbereich feststellen zu können, ein sogenanntes steuerliches Einlagekonto zu führen, das jährlich per Steuerbescheid gesondert festgestellt wird.

Die Stadtkämmerei hat bereits im Zuge des Jahresabschlusses 2009 dieses sog. steuerliche Einlagekonto rückwirkend ab dem 01.01.2001 aufgearbeitet und auch die zutreffenden Investitionen und Darlehenstilgungen des BgA ermittelt. Nach den Berechnungen der Kämmerei besteht in den Jahren 2001 – 2013 keine Kapitalertragssteuerpflicht, weil in Höhe der handelsrechtlichen Gewinne dieser Jahre in zulässiger Weise steuerliche Rücklagen gebildet werden können. Das steuerliche Einlagekonto weist in den Rücklagen zum 31.12.2013 noch nicht verbrauchte Investitionen und Darlehenstilgungen in Höhe von 1.215.551 € (Vorjahr: 1.186.196 €) aus.

Umsatzsteuer

Für den BgA „Wasserversorgung“ ergibt sich 2013 per Saldo zu Lasten der Stadt eine Umsatzsteuerschuld in Höhe von 8.777,25 € (Vorjahr: 14.877,40 €). Die gezahlten Vorsteuern betragen 17.431,22 € (Vorjahr: 14.126,77 €), die vereinnahmten Mehrwertsteuern summierten sich auf 26.221,49 € (Vorjahr: 29.004,17 €). Gemäß der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2013 ist noch eine abschließende Erstattung in Höhe von 663,52 € (Vorjahr: 589,68 €) zu erwarten, die als Forderung an das Finanzamt aktiviert ist.

Wasserverkauf

Im Verbrauchszeitraum 10/2012 – 09/2013 wurden insgesamt 206.715 m³ Wasser verkauft. Die verkaufte Wassermenge hat sich somit gegenüber dem Vorjahr (202.751 m³) um 3.964 m³ bzw. um 2,00% erstmals wieder deutlich erhöht.

Wassergebührenumsätze netto

Die Wassergebührenumsätze sind in den Jahren 2011 und 2012 infolge der Gebührenerhöhung von 1,80 auf 2,00 € m³ und der zusätzlich verkauften Wassermengen angeiegen; sie erreichten im Wirtschaftsjahr 2012 eine Summe von 414.050,58 €. Im Wirt-

schaftsjahr 2013 sind die Umsätze auf 371.202,31 € zurückgegangen, nachdem die Wassergebühren ab 01.10.2012 wieder auf 1,75 €/m³ gesenkt werden konnten.

Wasserförderung, Wasserverlust

Im Verbrauchszeitraum 10/2012 – 09/2013 wurden insgesamt 230.556 m³ Wasser gefördert (Vorjahr: 238.498 m³). Abzüglich des betrieblichen Eigenverbrauchs von 9.243 m³ (Vorjahr: 10.681 m³) – z.B. für die Filterspülungen und Hochbehälterreinigungen – ergibt sich eine Restanlieferung von 221.313 m³ (Vorjahr: 227.817 m³).

Der Restanlieferung steht eine Restabgabe in Höhe von 210.225 m³ (Vorjahr: 205.291 m³) gegenüber. Es ergibt sich somit ein rechnerischer Wasserverlust von 11.088 m³ (Vorjahr: 22.526 m³) bzw. von nur noch 5,0% (Vorjahr: 9,9%).

Nach der internen Statistik des städtischen Wasserwerks wurden in 2013 insgesamt 14 Rohrbrüche (2012: 9; 2011: 9; 2010: 13) festgestellt, geortet und behoben.

Der Stadtrat beschloß, den Jahresabschluß 2013 für den Betrieb gewerblicher Art „Wasserversorgung“ zu billigen.

11. Förderverein Freibad Klingenberg e.V. - Zuwendungsantrag zur Beschaffung von Sonnenliegen und Strandkörben bzw. zur Sanierung der Großwasserrutsche

Der Förderverein hatte mit Schreiben vom 19.05.2013 einen Zuschuss zu den Kosten der Beschaffung von Sonnenliegen und Strandkörben (8.490,65 €) beantragt. Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 27.11.2013 in Anlehnung an die Investitionskostenzuschüsse, die Wörther Vereine von der Stadt erhalten, beschlossen, dem Förderverein einen Zuschuß i.H.v. 10% der förderfähigen Kosten, maximal 850,00 € zu bewilligen und die erforderlichen Mittel in den Nachtragshaushaltsplan 2013 einzustellen. Der Zuschuss wurde bislang nicht abgerufen.

Mit Schreiben vom 14.04.2014 bedankt sich der Förderverein für die bewilligte finanzielle Unterstützung. Er informiert gleichzeitig darüber, dass die 1985 beschaffte Großwasserrutsche für die aktuelle Badesaison mit einem geschätzten Aufwand von ca. 35.640 € dringend generalsaniert werden muß. Der Förderverein hatte deshalb am 09.01.2014 beschlossen, sich an den Sanierungskosten mit einem Betrag von 22.500 € zu beteiligen. Da die Schließung der Rutsche durch den TÜV drohte, wurde die Maßnahme bereits durchgeführt. Seit Beginn der neuen Badesaison steht die sanierte Rutsche den Besuchern zur Verfügung. Die Beschaffung der Sonnenliegen und Strandkörbe wurde zugunsten der Sanierung der Großwasserrutsche einstweilen zurückgestellt. Der Förderverein stellt in diesem Zusammenhang folgende Anträge:

- a) Umwidmung des bewilligten Zuschusses zugunsten des Projekts Generalsanierung der Großwasserrutsche
- b) Erhöhung des bewilligten Zuschusses auf 10% des Beteiligungsbetrages des Fördervereins (= 22.500 €)

Der Zuschuß würde sich auf insgesamt 2.250 € erhöhen. Der Mehraufwand wäre im Rahmen des Haushalts 2014 bereitzustellen.

Der Stadtrat beschloß, den für die Beschaffung von Sonnenliegen und Strandkörben i.H.v. 850 € bewilligten Zuschuß auf das Projekt Generalsanierung der Großwasserrutsche umzuwidmen und zu diesem Zweck auf 10% der für dieses Projekt förderfähigen Kosten (= Zuschuß des Fördervereins an die Stadtwerke), maximal auf 2.250 € zu erhöhen. Der zusätzliche Zuschuß von 1.400 € ist in den Haushalt 2014 einzustellen.

12. Beitragsrechtliche Angelegenheiten

12.1 Bildung eines Abrechnungsabschnitts für den Ausbau der oberen Luxburgstraße zwischen der Einmündung in die Pfarrer-Adam-Haus-Straße und dem Bahnhof

Im Rahmen der Sanierung der Pfarrer-Adam-Haus-Straße wurden auch in der oberen Luxburgstraße Ausbauarbeiten durchgeführt. Der Kostenaufwand hierfür beziffert sich auf 41.631,45 €. Diese Kosten können nur abgerechnet werden, wenn ein entsprechender Abschnittsbildungsbeschuß gefaßt wird. Begründet wird die Abschnittsbildung damit, dass die Luxburgstraße aufgrund der Marktplatzsituation in zwei selbständige Erschließungsanlagen und zwar in die Anlage „Nord“ (= Landstraße bis Marktplatz) und die Anlage „Süd“ (= Marktplatz bis Bahnhof) zerfällt. Vor diesem Hintergrund muß die Anlage „Süd“ in zwei Abschnitte wie folgt aufgeteilt werden:

Abschnitt 1: Marktplatz bis Einmündung Pfarrer-Adam-Haus-Straße

Abschnitt 2: Einmündung Pfarrer-Adam-Haus-Straße bis Bahnhof

Der Aufwand, welcher beim Ausbau der Straßenkreuzung Pf.-Adam-Haus-/Luxburgstraße im Abschnitt 1 angefallen ist (= 15.967,92 €), kann erst bei der späteren Herstellung des Teilstücks Pfarrer-Adam-Haus-Straße bis Marktplatz veranlagt werden.

Der Stadtrat beschloß die oben dargestellte Abschnittsbildung.

12.2 Bildung eines Abrechnungsabschnitts für die Erweiterung/Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der St.-Martin-Straße zwischen der Odenwaldstraße und der Breubergstraße

Der EZV hat im Zuge der Tiefbauarbeiten für den Ausbau des Breitbandnetzes im Abschnitt zwischen Breubergstraße und Odenwaldstraße teilweise die Beleuchtung miterneuert. Hierbei wurden zwei alte Masten demontiert und insgesamt vier neue Lampen zur besseren Ausleuchtung aufgestellt. Es erscheint zweckmäßig, dass der Kostenaufwand auf die Anlieger dieses Bauabschnitts umgelegt wird. Sofern die Beleuchtung im Straßenreststück erneuert/verbessert wird, werden die anfallenden Kosten auf die Anlieger nur dieses Teilstücks umgelegt. Aus diesem Grund sollte ein entsprechender Abschnittsbildungsbeschuß gefaßt werden. Die Abschnittsbildung setzt örtlich erkennbare Merkmale (z.B. Einmündungen) oder rechtliche Gesichtspunkte (z.B. Bebauungsplan-grenze) voraus. Demgemäß ist eine Abschnittsbildung wie folgt möglich:

Abschnitt 1: Einmündung Odenwaldstraße bis Einmündung Breubergstraße

Abschnitt 2: Einmündung Breubergstraße bis Ende St.-Martin-Straße

Der Stadtrat beschloß die oben dargestellte Abschnittsbildung.

13. Bekanntgaben

- Bgm. Fath gab bekannt, daß der Beirat der Kindertagesstätte „Rasselbande“ der vorübergehenden Einrichtung einer Krippengruppe im Obergeschoß des Vereinshauses zugestimmt hat. Zur Abwicklung des Umzugs soll die Krippengruppe 2 Tage geschlossen bleiben. Eine Betreuung im Bedarfsfall soll jedoch angeboten werden.
- Stadtrat Laumeister regte an, die Übernahme von Mobiliar aus der schließenden Grundschule Eisenbach zu überprüfen.

Wörth a. Main, den 10.07.2014

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer